

tecnews

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht.

„Wir“ sind Rechtsanwälte verschiedener Kanzleien, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen.

Weiteres beim Ende des Newsletters.

Hoffentlich bringen unsere tecnews viel Mehrwert für Sie beim Lesen.

Kritik und Anregungen bitte gerne an

tecnews@teclegal-habel.de.

■ Vertragsrecht

Unwirksamkeit einer Gewährleistungsbegrenzung in Geschäftsbedingungen auf 1 Jahr auch im geschäftlichen Verkehr

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

jeder kennt den Standard-Vertragsaufbau, bei dem es einen Paragraphen mit Regelungen zur Gewährleistung gibt und einen weiteren Paragraphen, der die Haftung begrenzen soll.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird häufig in der Gewährleistungsregelung eine Gewährleistungsbegrenzung auf ein Jahr vereinbart. In der Haftungsklausel erfolgen dann die üblichen Begrenzungen mit der Ausnahme am Ende, dass dies nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gilt.

Nun sehen aber auch die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen im Kauf- und Werkvertragsrecht eine alternative Haftung auf Schadenersatz vor, wenn der Mangel nicht beseitigt wird. Und das AGB-Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch sieht im § 309 Nr. 7 a BGB vor, dass im nicht-kaufmännischen Geschäftsverkehr Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und eine Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Dieses gesetzliche Klauselverbot wird von der Rechtsprechung aber auch als ausgedrückter Wille des Gesetzgebers über § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB für den kaufmännischen Geschäftsverkehr herangezogen, vgl. BGH-Urteil vom 19.09.2007, Az VIII ZR 141/06, (BGH NJW 2007, 3774).

Nun wird vertreten, dass die Abkürzung der Verjährung für Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr gegenüber der gesetzlichen Regelung eine unzulässige Einschränkung der Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit darstellt, weil dieser Anspruch aus Gewährleistung nur ein Jahr bestehen soll und nicht wie vom Gesetzgeber vorgesehen zwei Jahre oder bei z. B. Bauwerken auch länger. Deshalb erfordere die Gewährleistungsbegrenzung auf ein Jahr, dass diese Begrenzung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht gilt.

Diese rechtliche Betrachtung ist wohl für die meisten Leser neu, aber sie ist in sich stimmig.

Praktisch kann das Thema Fälle betreffen, wo es z.B. zu einem Personenschaden durch ein mangelhaftes Produkt gekommen ist.

Die böse Überraschung besteht aber darin, dass ein Fehlen dieser Einschränkung selbst dann eine Gewährleistungsregelung vollständig unwirksam machen kann, wenn der Kunde gar keinen Schaden aufgrund Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geltend machen will. Das Gesetz schließt in § 306 Abs. 2 BGB eine geltungserhaltende Reduktion aus. Der rechtliche Einwand eines Verstoßes gegen ein Klauselverbot, hier § 309 Nr. 7 a BGB, bei Gericht kann die Gewährleistungsklausel deshalb auch in ganz anderem Zusammenhang vollständig kippen.

Ich rege an, Gewährleistungsklauseln in Verträgen oder in AGB bei der Begrenzung der Gewährleistungsdauer auf ein Jahr dergestalt abzuändern: „Beruht ein Schadenersatzanspruch aus Gewährleistung auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, gilt die gesetzliche Gewährleistungsdauer“.

Dies sollte aber im Einzelfall noch einmal im Zusammenhang mit den anderen Regelungen in einem Vertrag oder in AGB geprüft werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an mich.

München, 31.07.2014

Dr. Oliver M. Habel
Rechtsanwalt

Dr. Oliver M. Habel

Rechtsanwalt

tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. 089/13957660

E-Mail: habel@teclegal-habel.de

Internet: www.teclegal-habel.de

Die **tecnews** werden von den Rechtsanwälten tecLEGAL Habel und BDH im Rahmen einer Best-Friends-Beziehung erstellt. Beide Kanzleien sind mit jeweils anderen Schwerpunkten seit vielen Jahren erfolgreich im IT-und Technologierecht tätig. Während Rechtsanwälte BDH ihren Schwerpunkt im internationalen Enterprise-Software-Geschäft haben, verfügt tecLEGAL Habel über eine besondere Rechtsexpertise in den Bereichen IT, Internet, Datenschutz, Handels-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht im deutschen und internationalen Umfeld.

Ziel der Kooperation beider Kanzlei ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner wollen sich die Kanzleien zukünftig wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen unterstützen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Aidenbachstr. 52, 81379 München